

**2. Fachtag Autismus und Arbeit am
07.04.2017
in Lingen**

**Rechtsansprüche von Menschen mit Autismus
und das neue Bundesteilhabegesetz**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

Rechte von Menschen mit Autismus

Gliederung

I. Bundesteilhabegesetz (BTHG)

II Teilhabe am Arbeitsleben und neue Vorschriften infolge des BTHG

Rechte von Menschen mit Autismus

I. Bundesteilhabegesetz

Künftige Struktur des SGB IX-NEU:

Im SGB IX, Teil 1 ist das für alle Rehabilitationsträger geltende Rehabilitations- und Teilhaberecht zusammengefasst.

Im SGB IX, Teil 2 wird die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ geregelt. Das SGB IX wird insoweit zu einem Leistungsgesetz.

Im SGB IX, Teil 3 steht künftig das weiterentwickelte Schwerbehindertenrecht, das derzeit im Teil 2 des SGB IX geregelt ist.

Rechte von Menschen mit Autismus

Inkrafttreten des BTHG grundsätzlich zum **1.1.2018**, wenn nicht abweichend geregelt

- **Seit 1.1.2017** → erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

→ Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe von EUR 2.600 auf EUR 5.000 (seit 1.4.2017), also z.B. wenn die berechnete Person Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung bezieht → **z.B. Menschen mit Autismus, die eine WfbM besuchen**

→ Schonvermögen von weiteren EUR 25.000 (zusätzlich zu den o.g. EUR 5.000) beim Bezug von Eingliederungshilfe → **z.B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die zusätzliche Leistungen der Eingliederungshilfe beziehen (z.B. im ambulant betreuten Wohnen)**

Rechte von Menschen mit Autismus

- **1.1.2018**

→ neue Leistungen für ein **Budget für Arbeit** und die **Förderung alternativer Beschäftigungsanbieter**

- **1.1.2020**

→ zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

→ und die Neuregelung der gesamten Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 → **Rechtsgrundlagen für Autismustherapie und Schulbegleitung**

Rechte von Menschen mit Autismus

Künftiger Zugang zur Eingliederungshilfe nach dem BTHG

Der Leistungszugang in die Eingliederungshilfe (§ 99 SGB IX-NEU) wird grundsätzlich überarbeitet. Orientierung am ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

§ 99 SGB IX-NEU soll zum **01.01.2023** in Kraft treten und vorher wissenschaftlich untersucht und modellhaft erprobt werden. Bis dahin bleiben die jetzigen Regelungen in Kraft.

Rechte von Menschen mit Autismus

ICF: Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen dem Menschen mit seiner Beeinträchtigung und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in verschiedenen Lebensbereichen:

- Lernen und Wissensanwendung
- Allgemeine Aufgaben und Anforderungen
- Kommunikation
- Mobilität
- Selbstversorgung
- Häusliches Leben
- Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen
- Bedeutende Lebensbereiche
- Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 99 SGB IX-NEU, Leistungsberechtigter Personenkreis (ab 1.1.2023)

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu leisten, deren **Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur einschließlich der geistigen und seelischen Funktionen** sind und die dadurch **in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind**. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in einer größeren Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in einer geringeren Anzahl der Lebensbereiche auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Mit steigender Anzahl der Lebensbereiche nach Absatz 4 ist ein geringeres Ausmaß der jeweiligen Einschränkung für die Leistungsberechtigung ausreichend.

Rechte von Menschen mit Autismus

Nach vorläufiger Einschätzung ist nicht davon auszugehen, dass es durch einen geänderten Zugang zur Eingliederungshilfe künftig einen Wegfall von Leistungen für Menschen mit Autismus geben wird.

Allerdings bleibt das Ergebnis einer wissenschaftlichen Untersuchung und modellhaften Erprobung bis zum 01.01.2023 abzuwarten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Antragsverfahren, Teilhabeplan, Verfahrensrechte des Leistungsberechtigten (ab 1.1.2018)

Das neu geregelte Antrags- und Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren ist ein Kernbereich des BTHG, der auf alle anderen Bereiche ausstrahlt.

Künftig reicht ein Reha-Antrag aus, um alle benötigten Leistungen von verschiedenen Reha-Trägern zu erhalten, § 108 i.V.m. §§ 14 ff SGB IX-NEU

Rechte von Menschen mit Autismus

Bedarfsermittlung (ab 1.1.2018)

Die Bedarfsermittlung in der Eingliederungshilfe muss sich zukünftig am bio-psycho-sozialen Modell der ICF orientieren. Das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung wird durch Rechtsverordnung auf Landesebene bestimmt. Dabei ist sicherzustellen, dass alle Lebensbereiche der ICF einbezogen werden.

Rechte von Menschen mit Autismus

II. Teilhabe am Arbeitsleben

Die Wahl der Berufsausbildung bzw. beruflichen Bildung für Menschen mit Autismus ist abhängig von den Neigungen und Fähigkeiten (→ Bedarfsermittlung wichtig)

- Fachschul- oder Hochschulstudium
- duale Ausbildung in einem Betrieb auf dem ersten Arbeitsmarkt
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, zum Beispiel in einem Berufsbildungswerk
- Ausbildung in einem Berufsbildungswerk in anerkannten Ausbildungsberufen und nach Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen, auch verzahnte Ausbildung
- Maßnahmen der beruflichen Bildung in einer WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

Art. 27 UN-Behindertenrechtskonvention: Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Dies beinhaltet die Möglichkeit für Menschen mit Behinderungen, den Lebensunterhalt durch selbst gewählte Arbeit im Rahmen eines für sie ohne Diskriminierung zugänglichen Arbeitsmarktes und Arbeitsumfeldes zu verdienen

Aber: Trennung erster / zweiter Arbeitsmarkt ?

Rechte von Menschen mit Autismus

Menschen mit Autismus können aufgrund der Breite des Spektrums in allen Bereichen des Arbeitsleben / der beruflichen Teilhabe tätig sein:

- allgemeiner Arbeitsmarkt → wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes **mindestens drei Stunden täglich** erwerbstätig sein kann (§ 8 Abs. 1 SGB II)
- teilgeschützte (in Integrationsfirmen/-abteilungen/
Außenarbeitsplätze der WfbM/Unterstützte Beschäftigung)
- geschützte Arbeitsplätze in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

Rechte von Menschen mit Autismus

Autismustherapie als Teilhabe am Arbeitsleben

Landessozialgericht im Saarland, Berufungsurteil vom 15.09.2015, Az. L 6 AL 8/14; Urteil des Sozialgerichts vom 17. Februar 2014, Az. S 26 AL 173/11

Kostenübernahme für eine ambulante Autismustherapie in einem Autismus-Therapie-Zentrum nach § 54 Abs.1 S. 1 SGB XII i.V.m. § 33 SGB IX als Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 33 SGB IX umfasst Leistungen zur Erhaltung, Verbesserung, Herstellung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit

Rechte von Menschen mit Autismus

vgl. § 33 Abs. 6 SGB IX: medizinische, psychologische und pädagogische Hilfen, vor allem

- Hilfe bei der Behinderungsverarbeitung
- Aktivierung von Selbsthilfepotentialen
- Hilfen zur seelischen Stabilisierung und zur Förderung der sozialen Kompetenz
- Training lebenspraktischer Fähigkeiten

Rechte von Menschen mit Autismus

1:1-Betreuung in der WfbM

autismus Deutschland e.V. vertrat und vertritt die Auffassung, dass eine 1:1-Betreuung zumindest zeitlich befristet in den Fällen, in denen eine gute Prognose zur späteren Eingliederung in den Arbeitsbereich besteht, verlangt werden kann

→ Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung gemäß § 136 SGB IX erst im Arbeitsbereich erforderlich

Diese Auffassung wird bestätigt durch folgende Entscheidung:

Rechte von Menschen mit Autismus

Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 27.11.2014, Az. L 2 AL 41/14 B ER

1.

Eine Arbeitsassistenz kann auch für einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) für den Eingangs- und den Berufsbildungsbereich geleistet werden.

2.

Eine Förderung durch Teilhabeleistungen mit dem Mittel der Arbeitsassistenz kommt im Berufsbildungsbereich in Betracht, wenn prognostisch nicht ausgeschlossen ist, dass der behinderte Mensch im anschließenden Arbeitsbereich der WfbM ein ausreichendes Leistungsvermögen erlangen kann, um ohne Assistenzleistung mit dem vorgesehenen Personalschlüssel in Arbeitsvorgängen eingesetzt werden zu können.

Rechte von Menschen mit Autismus

Bei der Frage welche Kriterien für die Prognose einer Werkstattfähigkeit anzulegen sind, sind die grundgesetzliche Relevanz in Bezug auf die Menschenwürde, das Sozialstaatsgebot und das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 S 2 GG) sowie Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention zu beachten.

Rechte von Menschen mit Autismus

Die bisherige (vorherrschende) Auffassung, eine Arbeitsassistenz nach § 33 Abs. 8 Nr. 3 könne nur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, nicht aber in einer WfbM in Anspruch genommen werden, lässt sich nicht weiter aufrecht erhalten.

Vgl. Sabine Wendt, Diskussionsbeitrag Nr. 7/2015 im Forum B unter www.reha-recht.de und Abhandlung in „Sozialrecht aktuell“, Ausgabe 4/2015, Seite 133-136

Rechte von Menschen mit Autismus

Neue Vorschriften zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere

§ 60 SGB IX-NEU Andere Leistungsanbieter (ab 1.1.2018)

(1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf (WfbM)-Leistungen nach den §§ 57 und 58 haben, können diese auch bei einem anderen Leistungsanbieter in Anspruch nehmen → **das können evtl. auch Autismus-Regionalverbände und deren Einrichtungen sein**

(2) Die Vorschriften für Werkstätten für behinderte Menschen gelten mit folgenden Maßgaben für andere Leistungsanbieter (unter Anderem....)

-bedürfen nicht der förmlichen Anerkennung (aber Zertifizierung notwendig)

-müssen nicht über eine Mindestplatzzahl und die den WfbM entsprechende erforderliche räumliche und sächliche Ausstattung verfügen

-aber auch keine Aufnahmeverpflichtung (→ Rechtsanspruch im Ganzen nur bzgl. der WfbM wie bisher)

Rechte von Menschen mit Autismus

§ 61 SGB IX-NEU Budget für Arbeit auch für WfbM-Anspruchsberechtigte (ab 1.1.2018)

.....(2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles.

.....

Rechte von Menschen mit Autismus

- Minderleistungsausgleich für den Arbeitgeber
- Aufwendungen zur Begleitung und Anleitung für den Beschäftigten
- sowohl der Lohnkostenzuschuss als auch die Unterstützungsleistung am Arbeitsplatz sind dauerhaft vorgesehen
- Lohnkostenzuschuss maximal EUR 1.190,- (Stand ab 1.1.2018), Abweichung nach oben nach Landesrecht möglich
- Beschäftigte bleiben voll erwerbsgemindert und haben ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

Handlungsbedarf nach dem Inkrafttreten des BTHG

Auch nach Inkrafttreten des BTHG besteht weiter dringender Handlungsbedarf: Zu kritisieren ist, dass der Zugang zur Werkstatt für behinderte Menschen gemäß §§ 58, 219 SGB IX-NEU weiterhin an ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung geknüpft sein soll. Das ist nicht akzeptabel und mit der UN-Behindertenrechtskonvention unvereinbar.

Rechte von Menschen mit Autismus

Der vom Gesetzgeber formulierte § 219 Abs. 3 Satz 2 und 3 SGB IX-NEU (im Vergleich zum noch geltenden § 136 Abs. 3 SGB IX) enthält zwar die Möglichkeit einer gemeinsamen Beschäftigung.

Aber: Personen, die gemäß § 219 Abs. 3 in einer Werkstatt betreut und gefördert werden, erhalten keinen arbeitnehmerähnlichen und damit keinen eigenen sozialversicherungsrechtlichen Status. Das ist eine diskriminierende Ungleichbehandlung, die mit Art. 27 der UN-Behindertenrechtskonvention **nicht** vereinbar ist.

Der Gesetzgeber ist dringend aufgefordert, in diesem Punkt das BTHG nachzubessern → vgl. auch Forderungen der BAGWfbM

Rechte von Menschen mit Autismus

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !